
Entsorgungshandbuch für Energiedienstleister

2 Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Rechtsquellen**
- 2.2 Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz**
- 2.3 Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht,
Sorgfaltspflichten**
- 2.4 Abfallbeauftragte**
- 2.5 Abfallbezogene Berichtspflichten**
- 2.6 Entsorgungsfachbetriebe**
- 2.7 Abfallerzeuger und Abfallbesitzer**
- 2.8 Sammler und Beförderer**
- 2.9 Händler und Makler**
- 2.10 Lagerung, Zwischenlagerung und
Mitverbrennung von Abfällen**
- 2.11 Gefahrstoffe**
- 2.12 Grenzüberschreitende Abfalltransporte**

Inhalt

A	Um welche Pflichten geht es vor allem?	3
B	Wer ist Sammler?.....	4
C	Wer ist Beförderer?	5

2.8 Sammler und Beförderer

„Sammler“ und „Beförderer“ von Abfällen unterliegen nach dem KrWG bestimmten abfallrechtlichen Pflichten. Hierzu gehören insbesondere die Regelungen des Teils 6 des KrWG zur Überwachung. Diese werden in Kapitel 6 näher dargestellt.

In diesem Kapitel sollen zunächst die Begriffe „Sammler“ und „Beförderer“ dargestellt werden, um eine Hilfestellung bei der Prüfung zu geben, ob einem Energiedienstleistungsunternehmen bestimmte abfallrechtliche Pflichten treffen.

A Um welche Pflichten geht es vor allem?

Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben gemäß § 50 KrWG sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch den an der Entsorgung Beteiligten die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen (siehe Kapitel 3.1). Nach § 50 Abs. 3 KrWG sind sie zur Führung eines Registers verpflichtet.

Sammler und Beförderer müssen gemäß §§ 53 und 54 KrWG die Aufnahme ihrer Tätigkeit vorher der zuständigen Behörde anzeigen bzw. bei gefährlichen Abfällen eine Erlaubnis beantragen. Die Regelungen der §§ 53 und 54 KrWG gelten grundsätzlich auch, wenn Sammlung und Beförderung von Abfällen nicht zum Hauptzweck des Unternehmens gehören. Auch nicht „gewerbsmäßige“ Tätigkeiten sind zumindest anzeigepflichtig (siehe Kapitel 3.1). In der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) werden die Anforderungen des KrWG an Sammler und Beförderer hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen der Zuverlässigkeit sowie der Fach- und Sachkunde präzisiert sowie das Anzeige- und Erlaubnisverfahren beschrieben. Es werden Verfahrensregelungen zur Anzeige nach § 53 KrWG bzw. zur Erlaubnis nach § 54 KrWG sowie Möglichkeiten zur elektronischen Abwicklung der Verfahren geschaffen.

Sammler und Beförderer müssen gemäß § 55 Abs. 1 KrWG Abfalltransporte auf öffentlichen Straßen mit dem weißen, mit dem Buchstaben „A“ beschrifteten Schild (A-Schild) kennzeichnen. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die nicht „gewerbsmäßig“, sondern „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ vorgenommen werden (siehe Kapitel 3.1).

B Wer ist Sammler?

Sammler ist gemäß § 3 Abs. 10 KrWG jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, d.h. aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle sammelt. Der Sammelbegriff wird in § 3 Abs. 15 KrWG mit der Begriffsbestimmung der „Sammlung“ näher definiert. Gemeint ist das mit der Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft verbundene Abholen bzw. Entgegennehmen von Abfällen von verschiedenen Abfallerzeugern oder von Abfällen eines Abfallerzeugers an verschiedenen Standorten zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallentsorgungsanlage. Dies können eigene oder fremde Abfälle sein. Abzugrenzen ist das Sammeln insoweit in zeitlicher Hinsicht vom Zusammenstellen der Abfälle bis zu einer Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle. Auch das „Bereitstellen“ von Abfällen ist eine der Sammlung vorgelagerte Maßnahme. Häufig wird die Eigenschaft als Sammler mit der als Beförderer einhergehen. Dies ist nicht der Fall, wenn bei einem Bringsystem Abfälle vom Sammler angenommen und ggf. sortiert werden, bevor sie eine Person verschiedener Beförderer zur weiteren Entsorgung abholt

C Wer ist Beförderer?

Beförderer ist gemäß § 3 Abs. 11 KrWG jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, d.h. aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert. Im Gegensatz zum Sammler führt der Beförderer reine Beförderungsleistungen durch, sammelt also weder Abfälle verschiedener Abfallerzeuger und -besitzer noch von verschiedenen Standorten gleicher Abfallbesitzer.

Behandlungsmaßnahmen, die zum Zweck der anschließenden Beförderung erfolgen (z.B. Verpressen, Zerkleinern, Verdichten) und insoweit Hilfsmaßnahmen sind, unterfallen dem Beförderungsbegriff. Sie sind dennoch keine Abfallbehandlung in einer ortsfesten Anlage, die einzeln betrachtet nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig ist. Beförderung setzt Abfallbewegungen auf öffentlichen Straßen voraus. Rein betriebsinterne Transporte von Abfällen sind demnach keine Beförderung.